

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bungalow, Biegel II“

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger in der Öffentlichkeitsbeteiligung – frühzeitige Beteiligung

Stand: 05.03.2026
Abgabefrist für Stellungnahmen: 09.02.2026

Stellungnahme		Abwägung / Beschlussempfehlung
Regierungspräsidium Stuttgart Ref.21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 11 70565 Stuttgart	<i>Stellungnahme vom 09.02.2026:</i> das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: I. Raumordnung Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die Errichtung eines ca. 0,14 ha großen Bungalows inklusive einer Garage und einer Terrasse zu Wohnungszwecken verfolgt. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Darüber hinaus sind alle Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die bisherigen Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung bleiben bislang noch zu pauschal und sollten im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt werden. Insbesondere die hinter der Planung stehende städtebauliche Konzeption gilt es zu erläutern. Es fehlt bislang an einer klaren Darstellung der bauleitplanerischen Überlegung, die zur Aufstellung des Bebauungsplans geführt hat. Im Übrigen bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die Planung. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des Flächennutzungsplans zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist. II. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – erhebt keine Bedenken gegen die Planung. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de III. Anmerkungen Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Lisa-Marie Schweizer und Herr Daniel Kößler: Tel. 0711/904-10031 und 0711/904-10029, E-Mail: StEWK@rps.bwl.de Abt.2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher, Tel. 0711/904-12420, E-Mail: Raimund.Butscher@rps.bwl.de	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die Erforderlichkeit der Planung wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ausführlicher beschrieben.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme, der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>

	Abt. 3 – Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, Tel. 0711/904-14242, E-Mail: Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 – Umwelt Frau Birgit Müller, Tel. 0711/904-15117, E-Mail: Birgit.Mueller@rps.bwl.de IV. Hinweis Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	<i>Die Stadt Möckmühl übermittelt die Planfassung in digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht, an KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</i> <i>Das Regierungspräsidium Stuttgart wird weiterhin an diesem Bebauungsplanverfahren beteiligt.</i>
Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn	<i>Stellungnahme vom 09.02.2026</i> Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung: Bauplanungsrecht Bitte teilen Sie uns mit, ob der BPlan „Biegel II“ bereits aufgehoben wurde. <u>Flächennutzungsplan</u> Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen. Natur- und Artenschutz Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Grundsätzlich wird eine Erweiterung der Wohnbebauung in die freie Landschaft in dafür nicht vorgesehene Räume aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Die übergeordneten Raumplanungen (Flächennutzungsplan und Regionalplan) dienen u.a. dem Schutz der freien Landschaft vor Bebauung und sind ein ernstzunehmendes Planungsinstrument. Da es sich im vorliegenden Fall nur um eine kleine Fläche handelt und keine sehr hochwertigen Strukturen betroffen sind, stehen dem Vorhaben, vorbehaltlich der Prüfung der noch nachzureichenden Fachgutachten, voraussichtlich naturschutzrechtlich keine unausweichlichen Hindernisse entgegen. Diese Stellungnahme entspricht dem aktuellen Stand des Bauleitplanverfahrens bei früherer Beteiligung und wurde unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der ausstehenden naturschutzrechtlichen Fachgutachten erstellt. Änderungen und Ergänzungen aufgrund neuer Erkenntnisse bleiben ausdrücklich vorbehalten. <u>Schutzgebiete</u>	<i>Mitteilung über die bereits stattgefundene Aufhebung des BPlans „Biegel II“ erfolgte per Mail an das Landratsamt Heilbronn.</i> <i>Kenntnisnahme, der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</i> <i>Kenntnisnahme. Der Fachbeitrag Artenschutz sowie der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung wurde den Planunterlagen zur Offenlage beigelegt.</i>

	Es sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete direkt betroffen, unmittelbar angrenzend befinden sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.25.045 „Hergstbachtal“ und das geschützte Biotop Nr. 366221250201 „Junge Salbei-Glatthafer-Wiese im Gew. Biegel NW Korb“ mit darin liegendem Biotop Nr. 166221250131 „Steinriegel und Feldgehölz in den Gewannen 'Biegel' und 'Gaisrain' W Korb“, Diese Biotope sind Bestandteil des landesweiten Fachplanes Biotopverbund trockener Standorte. Der Geltungsbereich liegt im Suchraum des Biotopverbundes und ist daher für die Anlage von Trittsteinbiotopen zur Verbindung zwischen Kernflächen vorgesehen. Die Gestaltung der Grünanlagen sollte daher Elemente des Biotopverbundes trockener Standorte beinhalten (Saumstrukturen, Steinriegel, nicht verfügte Trockenmauern als Stützmauern u.ä.). Diese Elemente sollten in Rücksprache mit dem Vorhabenträger geplant und verbindlich in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen werden, um dem öffentlichen Auftrag der Erfüllung des Biotopverbundes auf 15 % der Landesfläche gerecht zu werden. Aufgrund der beschriebenen Biotopausstattung ist mit dem Vorkommen streng geschützter Arten, insbesondere von Reptilien, zu rechnen. <u>Fachbeitrag Artenschutz</u> Der Fachbeitrag Artenschutz liegt noch nicht vor und wird im weiteren Verfahren ergänzt. - Aufgrund der oben beschriebenen Biotope ist mit dem Vorkommen von Reptilien im Gebiet zu rechnen, dies ist im Fachbeitrag Artenschutz zu berücksichtigen. <u>Umweltbericht</u> Der Umweltbericht liegt noch nicht vor und wird im weiteren Verfahren ergänzt. <u>Ausgleich und interne Kompensationsmaßnahmen</u> Es liegen keine Unterlagen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und zu Kompensationsmaßnahmen vor. Diese sind im Laufe des weiteren Verfahrens vorzulegen. <u>Textteil</u> Die im Textteil bereits enthaltenen naturschutzfachlichen Festsetzungen (z.B. Licht- und Schottergartenverbot, Vermeidung von Tierfallen, Verwendung gebietsheimischen Pflanz- und Saatguts, Mindestbodenabstand für Einfriedungen, allgemeine Regelungen zum Artenschutz) werden ausdrücklich begrüßt und sind im weiteren Verfahren beizubehalten. Sie sollten, ggf. anhand der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung, gezielt um Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, insbesondere für Reptilien, ergänzt werden. Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, den folgenden Punkt im Textteil zu ergänzen: • Durch die exponierte Lage ist die vogelfreundliche Fassadengestaltung, siehe III. Hinweise Punkt 16 der örtlichen Bauvorschriften, verbindlich zu formulieren. a) Planungsrechtliche Festsetzungen: Vogelschutz an Glasfassaden und -flächen Bei Gebäuden, angrenzend an den Außenbereich, ist das Risiko von Vogelkollisionen erhöht. Bauliche Situationen mit potenzieller Fallenwirkung – wie durchgehende Glasfronten, verglaste Gebäudeecken oder spiegelnde Fensterscheiben – sind möglichst zu vermeiden. Ab einer zusammenhängenden Glasfläche von zwei Quadratmetern sind wirksame Vorkehrungen gegen Vogelschlag (z.B. geprüftes Vogelschutzglas Kategorie A oder gleichwertige Maßnahmen) verpflichtend umzusetzen, sodass Glasflächen für Vögel ausreichend erkennbar sind und das Kollisionsrisiko nachweislich reduziert wird. Weitere Informationen zu wirksamen Vogelschutzmaßnahmen sind der Broschüre zu entnehmen: https://(vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf	<i>Die Begründung wurde unter 4.4 Schutzgebiete entsprechend ergänzt.</i> <i>Kenntnisnahme, die Artengruppe Reptilien wurde im Fachbeitrag Artenschutz näher betrachtet, ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.</i> <i>Der Fachbeitrag Artenschutz wurde den Planunterlagen zur Offenlage beigefügt, die Artengruppe Reptilien wurde darin untersucht.</i> <i>Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung wurde den Planunterlagen zur Offenlage beigefügt.</i> <i>s.o.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der Hinweis Punkt 16 „Vogelfreundliche Fassadengestaltung“ bleibt erhalten und wird um den Internetlink ergänzt. Da es sich hier um ein vorhabenbezogener B-Plan mit einem konkreten Vorhaben handelt, wurde in dem Fachbeitrag Artenschutz bereits eine fachgutachterliche Risikoanalyse zum Vogelschlagrisiko durchgeführt, um zu prüfen, ob die vorgesehene Bauart zu einem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko bezogen auf Vogelschlag führt. Die Risikoanalyse wurde nach dem Leitfaden „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“ (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Stand Februar 2021) durchgeführt. Als einzig potentiell kritisches Bauteil wurde die Eckverglasung zwischen Westseite und Südseite des Gebäudes identifiziert. Allerdings fehlt an der Eckverglasung eine Durchsicht auf dahinterliegende Gehölze. Aufgrund fehlender Gehölze im Umfeld fehlt auch die Möglichkeit, dass sich Gehölze in der Verglasung spiegeln und zu einem erhöhten</i>
--	---	--

	• Hinweis der unteren Naturschutzbehörde bei frühzeitiger Beteiligung im Bebauungsplanverfahren: Wir empfehlen, diese Stellungnahme dem für die Erstellung der naturschutzfachlichen Gutachten vorgesehenen ökologischen Fachbüro frühzeitig zur Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Im Falle von fachlichen Abweichungen oder verzichteten Untersuchungen wird eine verbindliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde empfohlen, um vermeidbare Verzögerungen im Verfahren zu vermeiden. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme unter: Naturschutz@Landratsamt-Heilbronn.de Landwirtschaft Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur I aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung. Zumal die Flurbilanz in unmittelbarer Nähe auch Vorbehaltsflur, Grenzflur und Untergrenzflur ausweist. Des Weiteren wird das Flurstück agrarstrukturell nachteilig zerschnitten und ein Landwirt verliert Fläche. <u>Hinweise</u> Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung mit einzubeziehen. Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen. Dies ist im Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen. Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten. Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden. Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden. Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden. Aufgrund der zunehmenden Größe der landwirtschaftlichen Maschinen sind größere Abstände von mindestens 2 m von Vorteil. Deshalb regen wir an, die Abstände in Form von Blühstreifen und somit zugunsten von Ökopunkten zu realisieren.	<i>Vogelschlagrisiko führen. Ein Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags kann daher auch für diese Fensterscheibe nicht prognostiziert werden. Es wird der Bauherrschaft zwar grundsätzlich empfohlen, die Situation zu beobachten und bei wiederholtem Vogelschlag Maßnahmen an der Scheibe zu ergreifen, aus artenschutzrechtlicher Sicht (§ 44 BNatSchG) besteht hierfür allerdings keine Notwendigkeit. Deshalb wird die vogelfreundliche Fassadengestaltung weiterhin nur als Hinweis und nicht als Festsetzung im B-Plan geführt.</i> <i>Kenntnisnahme, diese Stellungnahme wurde dem Fachbüro entsprechend zugestellt.</i> <i>Gemäß der öffentlich zugänglichen Flurbilanz 2022, inklusive Bodenpotenzialkarte, wird das betroffene Gebiet als Vorbehaltsflur I, nicht als Vorrangflur I, ausgewiesen. Darauf wird bereits in der Begründung unter Kap. 8.3 Landwirtschaft hingewiesen. Die Fläche ist bereits im Eigentum der Stadt Möckmühl, von einem Vorkaufsrecht durch Landwirte wurde kein Gebrauch gemacht.</i> <i>Bei der Planung der notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird die Stadt Möckmühl die Flächenbewirtschafter frühzeitig miteinbeziehen.</i> <i>Dieser Hinweis ist bereits unter Punkt Nr. 14 „Landwirtschaft“ in den Hinweisen im Textteil enthalten.</i> <i>Dieser Hinweis ist bereits unter Punkt Nr. 14 „Landwirtschaft“ in den Hinweisen im Textteil enthalten.</i> <i>Dieser Hinweis ist bereits unter Punkt Nr. 14 „Landwirtschaft“ in den Hinweisen im Textteil enthalten.</i> <i>Dieser Hinweis ist bereits unter Punkt Nr. 14 „Landwirtschaft“ in den Hinweisen im Textteil enthalten.</i>
--	--	--

	Um den Nachteil für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir, den wertvollen Oberboden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen, um diesen somit indirekt zu erhalten (z.B. Gebiete, bei denen die Flurbilanz Grenzflur ausweist). Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Flächen sowie neu überplante Flächen „Integrierte Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwände und über Verkehrswege diese mit Photovoltaik-Modulen auszustatten. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokale Produktion mit ortsnaher Stromversorgung. Durch die Bebauung von Ackerland nimmt der Anteil von versiegelter Fläche zu, so kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen, zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt. Deshalb regen wir an, Retentionszisternen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen, um eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den Bau von Regenrückhaltebecken oder weitere Retentionsmaßnahmen in der Zukunft zu vermeiden. Soweit Flächen grundsätzlich landwirtschaftlich nutzbar sind unterliegen diese der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht im Sinne des § 26 LLG (dies betrifft überplante, aber noch nicht bebaute Gebiete). Auch bei nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ist ein Mindestmaß an Pflege einzuhalten, um Nachbargrundstücke nicht unzumutbar zu beeinträchtigen; dies betrifft den schädlichen Samenflug und die Verbreitung von Pflanzenpathogenen. Des Weiteren regen wir dringend an, den Zuschnitt der geplanten Fläche zu überdenken, da das Flurstück agrarstrukturell nachteilig zerschnitten wird. Die vorgelegten Unterlagen enthalten noch keine Planungen über notwendige Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange stärker zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist dringend zu vermeiden. Als Alternative zum regelmäßig durchgeführten Ausgleich über die Bepflanzung wertvollen Ackerlandes mit Streuobstbeständen, regen wir deshalb folgende Maßnahmen an: - Entsiegelung von bebauten Flächen - Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen - Verbesserung bestehender FFH-Gebiete - Maßnahmen im Wald zur Verbesserung der Waldstruktur - Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - Verwendung von nicht landwirtschaftlich Flächen - Verwendung von minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen (in der Flächenbilanz 2022: Grenzflur und Untergrenzflur) Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Eine abschließende Stellungnahme ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nicht aus den Unterlagen hervorgehen. Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: <u>Gewässer</u> Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. <u>Hochwasser</u> Für das Plangebiet liegen keine Hochwassergefahrenkarten (HWGK) vor. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.	<i>Dieser Hinweis wird unter Punkt Nr. 14 „Landwirtschaft“ in den Hinweisen im Textteil ergänzt.</i> <i>Aufnahme des Hinweises unter Punkt Nr. 18 „Integrierte Photovoltaik“ in den Hinweisen im Textteil.</i> <i>In den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 7.1 ist bereits die Pflicht einer Regenwasserrückhalteanlage pro Gebäude (mit Ausnahme bei begrünten Flachdächern) festgesetzt.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Außerhalb des Planungsgebiets soll auf dem FlSt.Nr. 621 in Möckmühl-Korb eine Blühbrache als Ausgleich angelegt werden, Details hierzu sind im beiliegenden Grünordnerischen Beitrag.</i> <i>Bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die Stadt Möckmühl die Flächenbewirtschafter frühzeitig miteinbeziehen.</i> <i>Der Grünordnerische Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wurde den Planunterlagen zur Offenlage beigelegt.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	--	--

	<u>Starkregen</u> Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. <i>Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden.</i> <i>(BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).</i> Im Plangebiet liegen, nach Aussage der derzeit vorliegenden Starkregengefahrenkarten, keine Überflutungsflächen vor. Den Belangen des Fachbereiches Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz wurde ausreichend Rechnung getragen. Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: <u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Belange des Grundwassers werden grundsätzlich berücksichtigt. In den textlichen Festsetzungen wird auf gesetzliche Regelungen zum Grundwasserschutz hingewiesen. Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus grundwasserfachlicher Sicht keine Bedenken oder Anmerkungen. <u>Bodenschutz</u> Auf die relevanten Vorgaben zum Bodenschutz wird in den textlichen Festsetzungen ausreichend hingewiesen. Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken oder Anmerkungen. <u>Altlasten</u> Es gibt zum Plangebiet derzeit keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Abwasser Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird wie folgt Stellung genommen. Es bestehen weder Bedenken noch Anregungen. Baurecht Der erforderliche Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht hinreichend konkret. Vor allem sollte das Baufenster im Grundriss dargestellt werden. Außerdem ist im Grundriss der Nordpfeil zur sicheren Lagebestimmung einzuzeichnen. Des Weiteren ist anzugeben, ob die in der Legende mit „ockerfarbige Fahrbahnfläche“ definierte Fläche öffentlich gewidmet sein wird.	<i>In der Begründung wird bereits unter dem Kapitel 4.2. „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)“ auf die Thematik „Starkregen“ eingegangen.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der VEP wird durch Darstellung des Baufensters und eines Nordpfeils im Grundriss ergänzt.</i> <i>Die in der Legende des B-Plans „ockerfarbige Fahrbahnfläche“ definierte Fläche wird öffentlich gewidmet sein.</i>
Polizeipräsidium Heilbronn Stabsbereich Einsatz Sachbereich Verkehr Karlstraße 119 74076 Heilbronn	<i>Stellungnahme vom 05.02.2026:</i> Nach derzeitigem Planstand bestehen von hier aus keine Einwände/Vorschläge zu dem Bebauungsplan.	<i>Kenntnisnahme.</i>

Netze BW GmbH Netzplanung Infrastruktur TNT1 Netzregion Tauber-Odenwald Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen	<i>Stellungnahme vom 29.01.2026:</i> Außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (https://www.netze-bw.de/leitungsauskunft) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden. Die Stromversorgung für den Bereich kann voraussichtlich aus unserem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereichs bekannt ist. Bitte weisen Sie den/die zuständige(n) Planer/in darauf hin, den benötigten Leistungsbedarf möglichst frühzeitig über unsere Webseite www.netze-bw.de anzumelden. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	<i>Dieser Hinweis wird an den Vorhabensträger/Bauherr weitergegeben.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Dieser Hinweis wird an den Vorhabensträger/Bauherr weitergegeben.</i> <i>Diese Anregung ist im Rahmen der Erschließungs- und Bauausführungsplanung zu berücksichtigen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird die Stadt Möckmühl und der Vorhabensträger darüber in Kenntnis gesetzt.</i> <i>Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt und nach Inkrafttreten des Bebauungsplans benachrichtigt.</i>
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.	<i>Stellungnahme vom 28.01.2026:</i> Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>1.1. Geologie</u> Im Untergrund des Plangebietes liegt die Festgesteinseinheit „Oberer Muschelkalk“ vor. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. <u>1.2. Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>1.3. Bodenkunde</u> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können für nicht bereits versiegelte oder baulich überprägte Flächen außerhalb von Siedlungen in Form der Bodenkundlichen Karte 1:50.000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>

	der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbildet. Liegt keine solche Bewertung für die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Die Erstellung nach DIN 19639 wird empfohlen, ggf. abweichende Vorgaben der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sind zu berücksichtigen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>2.1. Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen, gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. <u>2.2. Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u.a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50.000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. <u>2.3. Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	<i>Dieser Hinweis ist bereits im Hinweis Punkt 5 „Bodenschutz“ in den Hinweisen des Textteils enthalten.</i> <i>Kenntnisnahme, die Fläche des Planungsgebietes ist < 0,5ha, somit besteht nicht die Pflicht eines Bodenschutzkonzeptes.</i> <i>Diese Anregungen sind im Rahmen der Erschließungs- und Bauausführungsplanung zu berücksichtigen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird die Stadt Möckmühl und der Vorhabensträger über die Stellungnahme des RP Freiburg in Kenntnis gesetzt.</i> <i>Dieser Hinweis ist bereits im Hinweis Punkt 9 „Geologie, Erdwärmesonden, Baugrunduntersuchungen“ in den Hinweisen des Textteils enthalten.</i> <i>Dieser Hinweis ist bereits im Hinweis Punkt 9 „Geologie, Erdwärmesonden, Baugrunduntersuchungen“ in den Hinweisen des Textteils enthalten.</i> <i>Dieser Hinweis ist bereits im Hinweis Punkt 9 „Geologie, Erdwärmesonden, Baugrunduntersuchungen“ in den Hinweisen des Textteils enthalten.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	---	--

	<u>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. 3. Landesbergdirektion <u>3.1. Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Im Plangebiet ist kein Geotop kartiert.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Ferdinand-Braun-Str. 20 74074 Heilbronn	<i>Stellungnahme vom 26.01.2026:</i> Wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 12.01.2026 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf ihre o.g. Nachricht und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Knorrstr. 22 74074 Heilbronn	<i>Stellungnahme vom 23.01.2026:</i> Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: - Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o.a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).	<i>Kenntnisnahme.</i>

	Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich über einen der nachfolgenden Kontakte mit der Telekom in Verbindung setzen möchten: - Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) - Bauherren-Service (für Eigentümer*innen: Neuanschlüsse & Verlegungen von Hausanschlüssen) https://www.telekom.de/hilfe/bauherren Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	<i>Dieser Hinweis wird an den Vorhabensträger/Bauherr weitergegeben.</i> <i>Diese Anregungen sind im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen. Die ausführende Firma wird im Rahmen der Ausschreibung der Maßnahme über die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH in Kenntnis gesetzt.</i> <i>Dass die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten ist, ist bereits unter Punkt 10 in den Hinweisen im Textteil aufgenommen.</i> <i>Ist ebenfalls bereits unter Punkt 10 in den Hinweisen im Textteil aufgenommen.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn Rollwagstr. 16 74072 Heilbronn	<i>Stellungnahme vom 23.01.2026:</i> Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Hiermit bestätigen wir den Empfang Ihrer Anfrage und geben gleichzeitig unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan ab. Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o.g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir für nicht erforderlich.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Keine weitere Beteiligung der Vermögen und Bau Baden-Württemberg in diesem Bebauungsplanverfahren vorgesehen.</i>
Gemeinde Jagsthausen Hauptstraße 3 74249 Jagsthausen	<i>Stellungnahme vom 22.01.2026:</i> die Gemeinde Jagsthausen hat zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bungalow, Biegel II“ in Möckmühl-Korb keine Bedenken und Anregungen.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Stadt Adelsheim Marktstraße 7 74740 Adelsheim	<i>Stellungnahme vom 20.01.2026:</i> Mit oben genannter Nachricht haben Sie uns um Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gebeten. Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o.g. Bebauungsplanverfahren.	<i>Kenntnisnahme.</i>

Stadt Widdern Keltergasse 5 74259 Widdern	<i>Stellungnahme vom 20.01.2026:</i> Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am Bebauungsplan. Seitens der Stadt Widdern werden weder Bedenken noch Anregungen gegen das Vorhaben vorgebracht.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn	<i>Stellungnahme vom 16.01.2026:</i> gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Regionalverband Heilbronn-Franken Am Wollhaus 17 74072 Heilbronn	<i>Stellungnahme vom 15.01.2026:</i> vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung: Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Das Plangebiet liegt in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Dieses ist aus unserer Sicht in den Unterlagen bereits ausreichend behandelt. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird weiterhin an diesem Bebauungsplanverfahren beteiligt und über die Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung (in digitaler Form) informiert.</i>
Gemeinde Hardthausen a.K. Lampoldshauser Straße 8 74239 Hardthausen	<i>Stellungnahme vom 12.01.2026:</i> Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart	<i>Stellungnahme vom 12.01.2026:</i> im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) Im Langen Grund 74239 Hardthausen	<i>Stellungnahme vom 12.01.2026:</i> Vielen Dank für die Beteiligung als Träger Öffentlicher Belange. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Einflussbereichs des DLR-Standorts Lampoldshausen. Daher haben wir keine Einwände zu dem Vorhaben. Wir bitten Sie jedoch weiterhin, uns als Träger Öffentlicher Belange in zukünftigen Verfahren zu beteiligen. Bitte nutzen Sie zukünftig hierfür folgende E-Mail Adresse: Toeb-la@dlr.de	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Bei weiteren Bebauungsplanverfahren der Stadt Möckmühl wird das DLR als Träger Öffentlicher Belange beteiligt und über die neue Mailadresse informiert.</i>

Stadt Neudenau Hauptstraße 27 74861 Neudenau	<i>Stellungnahme vom 12.01.2026:</i> Von Seiten der Stadt Neudenau werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Netze BW GmbH Anschlussmanagement Infrastruktur Weipertstr. 41 74076 Heilbronn	<i>Stellungnahme vom 12.01.2026:</i> Vielen Dank für die Information. Der Stromanschluss für das geplante Bauvorhaben, kann auf unserer Internetseite <u>Neubau anschließen - Netze BW GmbH</u> angemeldet werden.	<i>Dieser Hinweis wird an den Vorhabensträger/Bauherr weitergegeben.</i>

Keine Stellungnahmen wurden abgegeben von NHF Netzgesellschaft Heilbronn Franken mbH, ZEAG Energie AG, Unitymedia GmbH / Vodafone BW GmbH, BUND Regionalverband Heilbronn-Franken, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V., Deutsche Bahn AG, Gemeinde Billigheim, Gemeinde Roigheim, Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl/Roigheim/Widdern/Jagsthausen, Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.